



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 8

Paderborn, den 27. August 2020

163. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 79. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020..... 79
- Nr. 80. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020..... 80

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 81. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2020 80

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 82. Neuregelung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften durch das Steueränderungsgesetz 2015 – Folgen für die „Grundstücksbewirtschaftung“ (Vermietung, Verpachtung) in den Kirchengemeinden..... 83

- Nr. 83. Antragsverfahren zur Steuerbefreiung für bestimmte kulturelle Einrichtungen in den Kirchengemeinden 83
- Nr. 84. Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020..... 84
- Nr. 85. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020..... 84

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 86. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn..... 86
- Nr. 87. Jahresabschluss 2019 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst 92

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 79. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hochaktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen.

Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer

Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf, und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von missio!

Mainz, den 04.03.2020

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Nr. 80. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubenschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft, Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendar-

beit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können: „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, den 4. März 2020

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 81. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2020

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 17. Juni 2020 beschlossen:

l) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KA-VO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 05.12.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2020, Stück 2, Nr. 18.), wird wie folgt geändert:

1. In § 23a Absatz 3 wird der Satz 4 aufgehoben.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „;“, die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

b) Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist Mitarbeitern nach § 22 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als

sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 4 bzw. Satz 4 des Absatzes 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 22 Abs. 2, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach Satz 5 des Absatzes 4 bzw. Satz 4 des Absatzes 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

3. In § 37a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „des § 125 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Dienstgeber und dem Mitarbeiter ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern dem Mitarbeiter der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teil-

weiser Erwerbsminderung erhält. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Dienstgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt. Die Frist beginnt nach Zugang der schriftlichen Mitteilung durch den Dienstgeber darüber, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund des Rentenbescheides endet oder ruht, zu laufen.“

d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „;“ frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Dienstgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

5. In § 57 Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes bzw. einer zwingenden Rechtsverordnung einer Ausschlussfrist entzogen sind (z. B. MiLoG).“

6. § 60b wird wie folgt gefasst:

„§ 60b KAVO Beschluss der Regional-KODA vom 17. Juni 2020 – Eingruppierung Küster/Kombinierte Tätigkeiten

(1) Mitarbeiter, die am 31. März 2020 in Entgeltgruppe 3 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten KAVO eingruppiert (Fallgruppen 1 bis 4) oder gemäß § 15 Abs. 1 Anlage 27 KAVO übergeleitet sind und deren Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, sind bei unverändert auszuübender Tätigkeit ab dem 1. April 2020 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 4 eingruppiert unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe. Die in der Entgeltgruppe 3 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 4 angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Mitarbeiter, die am 31. März 2020 über die Küsterprüfung verfügen.

(2) Mitarbeiter, die am 31. März 2020 in Entgeltgruppe 2 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten eingruppiert oder gemäß § 15 Abs. 1 Anlage 27 in Entgeltgruppe 2 übergeleitet sind und deren Arbeitsverhältnis bereits 2 Monate bestanden hat und über

diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, sind bei unverändert auszuübender Tätigkeit ab dem 1. April 2020 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 3 eingruppiert unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe. Die in der Entgeltgruppe 2 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 3 angerechnet. Für Mitarbeiter, die in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum 31. März 2020 in Entgeltgruppe 2 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster /Kombinierte Tätigkeiten eingruppiert wurden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie zwei Monate nach ihrer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 3 eingruppiert sind.“

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. *Wissenschaftliche Hochschulbildung*

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein.* Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

*Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

b) Die Vorbemerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. *Hochschulbildung*

Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule‘ (‚FH‘), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abge-

legt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein.* Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend.*

*Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

c) Teil A Abschnitt I Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 1

Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel*

- Essens- und Getränkeausgabe
- Garderobendienst
- pülen, Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reinigungsdienste in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks
- Servierdienste
- Hausarbeitsdienste
- Haushilfe
- Botendienste (ohne Aufsichtsfunktion)

*Gärtnerische, handwerkliche und sonstige Hilfstätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst, soweit sie einfachsten Tätigkeiten gleichstehen.“

d) Die Vorbemerkungen zu Teil A Abschnitt II Ziffer 3 (Ingenieure) werden wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Gliederungszeichen „a)“ gestrichen, nach dem Wort „nachweisen“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

bb) Buchstabe b wird aufgehoben.

e) Teil B Abschnitt III Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgendes der Entgeltgruppe 2 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Entgeltgruppe 2

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten¹⁾.“

bb) Es werden folgende der Entgeltgruppe 3 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„Entgeltgruppe 3

1. Küster ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

2. Küster/Hausmeister ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, bei überwiegender Tätigkeit als Küster.

3. Küster/Kirchenmusiker ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.^{38) 39)}

4. Küster/Pfarramtshelfer ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, bei überwiegender Tätigkeit als Küster.“

cc) Es werden folgende der Entgeltgruppe 4 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„Entgeltgruppe 4

1. Küster mit Küsterprüfung.

2. Küster/Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.

3. Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.^{38) 39)}

4. Küster/Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.“

dd) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 1, wird die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.

ee) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3, wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitarbeiter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der EG 2 dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der Gruppe als Küster.“

ff) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 2, wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitarbeiter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der EG 2 dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der Gruppe als Küster.“

8. § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) der Anlage 14 erhält folgende Fassung:

„bb) Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,“.

9. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Anhangs 2 zu dieser Anlage werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anhangs 2 zu dieser Anlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 101,47 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrags. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die Mitarbeiterin der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die Mitarbeiterin erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 25 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Garantiebeträge nach Satz 2 nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

b) An § 1 Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist Mitarbeiterinnen nach § 22 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 6 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 22 Abs. 2, die die Mitarbeiterin am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die Mitarbeiterin dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 6 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 6. und 7. e) treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 7. c) tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 5., 7. a), b) und d), 8. und 9. treten am 1. August 2020 in Kraft.

Paderborn, 23. Juli 2020

Für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Erzbischof von Paderborn

Gz.: 5/1318.20/3/1-2020

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 82. Neuregelung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften durch das Steueränderungsgesetz 2015 – Folgen für die „Grundstücksbewirtschaftung“ (Vermietung, Verpachtung) in den Kirchengemeinden

In der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2016, Stück 12, Nr. 171. wurden die Folgen der verschärften Umsatzbesteuerung für die Grundstücksbewirtschaftung in den Kirchengemeinden dargestellt.

Die seinerzeit durch den Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, die Anwendung der neuen Rechtslage bis zum Jahresbeginn 2021 aufzuschieben, haben im Erzbistum Paderborn sämtliche Kirchengemeinden sowie alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ortskirchenebene wahrgenommen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde nunmehr diese Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG), vgl. Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2020, Stück 6, Nr. 70.

Die zeitlichen Hinweise in der o.a. Veröffentlichung zu den Folgewirkungen für die Grundstücksbewirtschaftung ändern sich dadurch sinngemäß. Über die Homepage www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de kann unter der Rubrik „Gebäude und Grundstücke bewirtschaften“ eine angepasste Fassung der Ausführungen abgerufen werden.

Für Rückfragen steht die Abteilung „Kirchensteuern, Unternehmenssteuern“ im Bereich Finanzen zur Verfügung (steuerwesen@erzbistum-paderborn.de, Tel.-Nr. 05251 125-1225).

Nr. 83. Antragsverfahren zur Steuerbefreiung für bestimmte kulturelle Einrichtungen in den Kirchengemeinden

Der Gesetzgeber hat gemäß § 4 Nr. 20a S. 1 UStG unter anderem die Umsätze von Theatern, Orchestern,

Chören, Museen, Büchereien, Archiven und Denkmälern der Bau- oder Gartenbaukunst von der Umsatzsteuer befreit, wenn es sich um Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen handelt.

Bescheinigung der Bezirksregierung erforderlich

Eine Umsatzsteuerbefreiung ist für gleichartige Einrichtungen der Kirchengemeinden ebenfalls möglich. Voraussetzung ist aber eine Bescheinigung der zuständigen Bezirksregierung, dass die jeweiligen Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen (§ 4 Nr. 20a S. 2 UStG).

Voraussetzungen (Dauerhaftigkeit, Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit)

Für die Vergleichbarkeit sind

- die Dauerhaftigkeit einer Einrichtung oder eine auf Dauer angelegte Tätigkeit und
- die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit wesentliche Kriterien.

Damit fallen einmalige Aktionen, wie zum Beispiel die entgeltliche Aufführung eines Projektchores, nicht unter die bescheinigungsfähigen Tätigkeiten.

Auch werden die Kirchenbücher der Kirchengemeinden grundsätzlich nicht als Archive (anders: offizielle Diözesanarchive) angesehen.

Für Museen, Kunstsammlungen, Denkmalführungen muss es regelmäßige Öffnungszeiten und offene Angebote geben. Gelegentliche (unregelmäßige) Öffnungen oder ein Zugang nur auf Wunsch/Anmeldung reichen für eine Befreiung nicht aus. Eingeschränkte Öffnungszeiten bei Büchereien werden dagegen bis zu einem gewissen Maß von den Bezirksregierungen nicht zu kritisch gesehen, solange der Zugang für die interessierte Öffentlichkeit garantiert ist.

Umfang der möglichen Umsatzsteuerbefreiungen

Es ist zu beachten, dass trotz einer Befreiung durch die Bezirksregierung nicht alle Einnahmen der in Betracht kommenden Einrichtungen steuerbefreit sind. So bleiben z.B. im Bereich der KÖBs generell steuerpflichtig: der

Verkauf neuer Bücher und sonstiger Medien, die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, die Einnahmen aus Lesungen und vergleichbaren Veranstaltungen mit Autoren usw.¹

Es ist insofern vor der Antragstellung zu prüfen, ob und inwieweit überhaupt Einnahmen erzielt werden, für die eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a S. 2 UStG in Betracht kommt. Sofern z.B. eine KÖB keine Jahres- oder Ausleihgebühren erhebt, dürfte das Antragsverfahren i. d. R. keinen Sinn machen.

Ergänzende Hinweise zum Umfang der Umsatzsteuerbefreiung u.Ä. stehen als Download über das Online-Angebot des Erzbistums „Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn“ (www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de) zur Verfügung.

Musterformulare für Antragstellung

Für die Kirchengemeinden in NRW wurden zwischenzeitlich einheitliche Formulare für die Beantragung der Bescheinigungen mit den Bezirksregierungen abgestimmt.

Für sämtliche Einrichtungen der Kirchengemeinde ist ein Antrag von dem Kirchenvorstand als gesetzlichem Vertreter zu stellen. Dem Antrag ist *jeweils pro Einrichtung* eine Anlage mit Angaben zu Bezeichnungen, Beschreibungen, Öffnungszeiten, Umfängen etc. beizufügen. Sofern es Satzungen, Informationsmaterial oder Flyer gibt, sollten diese beigelegt werden.

Der Antrag ist zu siegeln, vom Kirchenvorstand zu unterschreiben und an die zuständige Bezirksregierung zu senden.

- Das Musterschreiben sowie die Anlage mit den erforderlichen Detailangaben stehen als Download über das Online-Angebot des Erzbistums „Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn“ (www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de) zur Verfügung.

- Das Verfahren kann durch den Steuerreferenten des jeweiligen Gemeindeverbandes begleitet werden. Der Gemeindeverband ist über das Antragsverfahren zu unterrichten; eine Ablichtung der ausgestellten Bescheinigung ist zu übermitteln.

Paderborn, Juli 2020

Erzbischöfliches Generalvikariat | Domplatz 3 | 33098 Paderborn

Hauptabteilung Finanzen | Abteilung Kirchensteuern, Unternehmenssteuern

Telefon: 05251 125-1225 | E-Mail: steuerwesen@erzbistum-paderborn.de

Gz.: 6.4/2721/1/7-2020

Nr. 84. Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020

Angesichts der weltweit dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird am 6. September 2020 in al-

¹ Die Umsatzsteuerpflicht setzt zudem voraus, dass die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen der jeweilige Kirchengemeinde den Schwellenwert der sog. Kleinunternehmerklausel (§ 19 UStG) überschreiten. Bei Unterschreitung einer Brutto-Umsatzgrenze von 22.000 EUR p. a. bleiben auch diese Einnahmen in der Regel steuerfrei.

len deutschen Bistümern ein „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ mit den Leidtragenden der Pandemie begangen. Er soll drei Dimensionen umfassen: Gebet – Information – Kollekte/Spenden. Die Aktion, getragen von der Deutschen Bischofskonferenz, den Bistümern, Hilfswerken und Orden, dient nicht nur dem Sammeln von Geldmitteln. Sie versteht sich auch als geistliches Ereignis, das die weltkirchliche Verbundenheit der deutschen Katholiken zum Ausdruck bringt.

Der „Sonntag der Solidarität“ in den Gemeinden

Die Pfarrgemeinden sind eingeladen und gebeten, in den Gottesdiensten am 6. September 2020 der Opfer von Corona in aller Welt im Gebet zu gedenken und Solidarität zu üben. Zu diesem Zweck werden einige Materialien zur Verfügung gestellt:

- In der ersten Augushälfte erhalten alle Pfarreien eine Informationsmappe. Sie umfasst das Plakat (2 Ex. DIN A4 und 1 Ex. DIN A3), Informationsflyer und Gebetszettel.

- Ab dem 20. August wird die Aktionswebsite www.weltkirche.de/corona-kollekte geschaltet. Dort werden die genannten Materialien zum Download bereitgestellt und knapp gehaltene liturgische Hilfen (Predigtsskizze und Fürbitten) sowie ergänzende Informationen zum „Sonntag der Solidarität“ und Beispiele für Hilfsprojekte der Bistümer, Hilfswerke und Orden angeboten.

Sonderkollekte und Spenden

- Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz wird bei seiner nächsten Zusammenkunft einen Aufruf zum „Weltkirchlichen Sonntag der Solidarität“ beschließen, der über die Seite www.dbk.de und die Diözesanmedien verbreitet wird. Dieser Aufruf soll in den Gottesdiensten am 30. August 2020 verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis gebracht werden.

- Die Corona-Sonderkollekte, durch die Hilfsprojekte der Werke und der Orden unterstützt werden, soll in allen Gottesdiensten am 6. September 2020 (auch am Vorabend) gehalten werden. Die Pfarreien werden um eine zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Bistumskassen gebeten. Es gelten die bei weltkirchlichen Kollekten üblichen Modalitäten. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

- Da auch im Herbst noch mit Einschränkungen bei der öffentlichen Feier von Gottesdiensten zu rechnen ist, sollen gleichzeitig auch auf anderen Wegen Spenden eingeworben werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu diesem Zweck ein Sonderkonto eingerichtet (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE53 4006 0265 0003 8383 03). Es ist wünschenswert, wenn die Gläubigen auch auf diese Möglichkeit des Spendens hingewiesen werden.

Nr. 85. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger!“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden einschließlich der später eingegangenen Gelder an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion im Corona-Jahr

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u. a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeyer, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie mit Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger!“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller

für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

Samstag/Sonntag, 7./8. November 2020

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zum Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 14./15. November 2020

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger!“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 21./22. November 2020

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt, und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk. Vielen Dank!

Sonstige Mitteilungen

Nr. 86. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn

I. Theologie als Glaubenswissenschaft

01	Vorlesung/Kolloquium: Theologischer Grundkurs: Einführung in die Theologie, Teil I. 2 Std. Do., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Seminarraum 2, Hauptgebäude Modul 0a	Irlenborn
02	Vorlesung/Übung: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. 2 Std. Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Di., 13.10.2020 Ort: Exegetisches Seminar Modul 0b	Miserre
03	Seminar/Übung: Berufsperspektiven für Theologinnen und Theologen im Erzbistum Paderborn. 2 Std. Mo., 14.00-15.30 Uhr Beginn: Mo., 19.10.2020 Ort: Hörsaal 1 Modul 23f	Koritensky / Speckenheuer / Picht

II. Philosophie

Geschichte der Philosophie

04	Seminar: Neuere Entwürfe des Atheismus. 2 Std. Vorbesprechung: Do., 15.10.2020, 16.30-18.00 Uhr Blöcke: Do., 19.11.2020, 17.12.2020, 14.01.2021, 04.02.2021, jeweils 16.30-19.30 Uhr Ort: Seminarraum 2, Hauptgebäude Modul 15a / 23d	Irlenborn / Klashörster
05	Lektürekurs: Tim Crane, Die Bedeutung des Glaubens. Religion aus der Sicht eines Atheisten, Berlin 2019. 2 Std. Di, 14.30-16.00 Uhr Beginn: 13.10.2020 Ort: Seminarraum 2, Hauptgebäude	Irlenborn
06	Kolloquium: Für laufende Abschlussarbeiten und Dissertationen. 2 Std. Zeit und Ort: nach Vereinbarung im Seminar	Irlenborn

Systematische Philosophie

07	Vorlesung: Einführung in die Philosophie. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 14.10.2020 Ort: Hörsaal 1 Modul 5a	Koritensky
08	Vorlesung: Philosophie der Antike. 2 Std. Di., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Di., 13.10.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 5b	Koritensky
09	Seminar: „Wandering in Darkness“. Eleonore Stumps narrative Theodizee. 2 Std. Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 13.10.2020 Ort: Hörsaal 1 Modul 15a / 23d	Koritensky

Psychologie

10	Vorlesung: Psychologie und Soziologie im Dienst der Seelsorge: Grundlagen, Modelle, Methoden, exemplarische Praxisfelder. 2 Std. (Veranstaltung in Kooperation mit der KatHO, FB Theologie) Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr (bei Kollision mit Griechisch: persönliche Absprache) Kooperationstermine: 04./05.11., 16./17.12.2020, 17.30-19.30 Uhr (KatHO) Blockveranstaltung: Sa. 23.01.2021, 8.00-12.00 Uhr Beginn: Fr., 16.10.2020 Ort: Hörsaal 1 Modul 4d	Jacobs
----	---	--------

11	Vorlesung: Die Ehre Gottes ist der lebendige Mensch. Theorie und Praxis heilsamer Seelsorge (Gesundheitspsychologie und Klinische Psychologie). 2 Std. Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Blocktermine: Sa. 17.10., 24.10.2020, 31.01.2021, 8.00-12.00 Uhr Beginn: Fr., 16.10.2020 Ort: Hörsaal 1 Modul 21c	Jacobs
12	Seminar: Personenzentrierte Beratung in Seelsorge, Caritas und Sozialen Diensten. 2 Std. Aufbaukurs 2020/21: So.-Fr., 31.01.-05.02.2021 Grundkurs 2021: So.-Fr., 11.-16.04.2021 Ort: Kloster Schwarzenberg bei Würzburg Teilnahmemöglichkeit nach Vereinbarung (Sekretariat des Lehrstuhls) Modul 23d.f	Jacobs
13	Kolloquium für Magister- und Lizentiatskandidaten. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung Voraussetzung: Anmeldung im Büro des Lehrstuhls	Jacobs
14	Seminar: Die Praxis der Beichte. Theologische und psychologische Perspektiven (Übungsseminar für Angehörige des Pastoralkurses des Priesterseminars Paderborn und der kooperierenden Diözesen). 2 Std. (in Kooperation mit Prof. R. Hartmann, Theologische Fakultät Fulda) Blocktermin: Do.-Sa., 19.-21.11.2020 Ort: Räume des Priesterseminars in Fulda	Jacobs / Hartmann
15	Seminar: „Leih mir dein Ohr!“ – Psychologie der interpersonalen Kommunikation in der Seelsorge (für Angehörige des Pastoralkurses im Priesterseminar Paderborn und der kooperierenden Diözesen). 2 Std. Blocktermin: Mo.-Mi., 22.-24.02.2021 Ort: Räume des Priesterseminars	Jacobs

III. Biblische Theologie

Altes Testament

16	Vorlesung: Einführung in die Geschichte Israels. 2 Std. Mo., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Mo., 19.10.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 1a	Konkel
17	Vorlesung: Einführung in die Ethik des Alten Testaments. 2 Std. Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Di., 20.10.2020 Ort: Hörsaal 3 Modul 9a	Konkel
18	Vorlesung: Der Abrahamszyklus der Genesis (Gen 12-25). 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 21.10.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 16a	Konkel
19	Seminar: Ein Gott, der straft und tötet? – Fragen zum Gottesbild des Alten Testaments. 2 Std. Mo., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Mo., 19.10.2020 Ort: Exegetisches Seminar Modul 15c / 23c.d	Konkel
20	Lektürekurs: Hebräisch-Lektüre. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Konkel
21	Lektüre und Kolloquium: JHWH und die anderen Götter. Texte zur JHWH-Monolatrie und zum JHWH-Monotheismus. 1 Std. Teilnahmevoraussetzungen: Hebraicum und Grundkenntnisse über das Alte Testament (Anmeldung unter a.moenikes@thf-paderborn.de erforderlich) Zeit: nach Vereinbarung Ort: Exegetisches Seminar	Moenikes

Neues Testament

22	Vorlesung: Einleitung in das Neue Testament. Welt und Umwelt Jesu. Die Evangelien. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 1b	Blatz
23	Vorlesung: Exegese ausgewählter Texte des Lukasevangeliums. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 14.10.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 16b	Blatz

24	Vorlesung: Exegese ausgewählter Texte der Apostelgeschichte. 1 Std. (Blockveranstaltung zweistündig, erste Semesterhälfte) Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Di., 13.10.2020 Ort: Hörsaal 2	Modul 16b	Blatz
25	Griechisch-Lektüre: Lektüre ausgewählter Texte der Offenbarung des Johannes. 1 Std. Griechisch-Kenntnisse erforderlich Do., 14.15-15.00 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Exegetisches Seminar		Blatz
26	Übung: Epigraphik und Neues Testament – Inschriften aus Kleinasien. 2 Std. Griechisch-Kenntnisse erforderlich Anmeldung per E-Mail Ort und Zeit: nach Vereinbarung		Blatz

IV. Historische Theologie Kirchengeschichte

27	Vorlesung: Die Kirche im Zeitalter der Glaubensspaltung. 2 Std. Do., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: AudiMax	Modul 9b	Modul 9b	Thönissen
28	Vorlesung: Spiritualität und geistliche Bewegungen. 2 Std. Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Fr., 16.10.2020 Ort: AudiMax	Modul 9c	Modul 9c	Schmalor

Bistumsgeschichte

29	Vorlesung: Das Bistum Paderborn im 19. Jahrhundert. Von der Säkularisation bis zum Ende des Kulturkampfes. 1 Std. Di., 14.15-15.00 Uhr Beginn: Di., 13.10.2020 Ort: Erzbischöfliche Akademische Bibliothek			Schmalor
			Modul 17d	

Kunstgeschichte

30	Seminar: Die Paderborner Kathedrale als Kirchen-, Kunst- und Lebensraum im europäischen Kontext. 2 Std. (Blockveranstaltung, weitere Termine werden in der ersten Sitzung abgestimmt) Di., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Di., 20.10.2020 Ort: Kirchengeschichtliches Seminar			Börste
			Modul 15b / 23d	

V. Systematische Theologie Fundamentaltheologie

31	Vorlesung: Fundamentaltheologische Erkenntnislehre. 1 Std. Do., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr (Blockveranstaltung, Termine: 15.10., 22.10., 05.11., 12.11., 19.11., 26.11., 03.12. 2020) Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Hörsaal 1			Walser
			Modul 3d	

Dogmatik/Dogmengeschichte

32	Vorlesung: Grundlagen katholischer Dogmatik. 2 Std. Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Fr., 16.10.2020 Ort: Hörsaal 1		Modul 3a	Dahlke
33	Vorlesung: Sakramentenlehre. 2 Std. Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Fr., 16.10.2020 Ort: Hörsaal 3		Modul 18a	Dahlke

34	Vorlesung: Systematisch-theologische Einzelfragen. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Hörsaal 3 Modul 18b	Dahlke
35	Kolloquium für Magisterstudierende und Doktoranden: Aktuelle Fragen der Eucharistielehre. 2 Std. (Anmeldung bis zum 5. Oktober 2020 im Lehrstuhlbüro) Ort und Zeit: nach Vereinbarung	Dahlke
36	Seminar: Naturwissenschaft und Theologie. Lektüre neuer Literatur. 2 Std. Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Fr., 16.10.2020 Ort: Fundamentaltheologisches Seminar	Hattrup

Ökumenische Theologie

37	Vorlesung: Gnaden- und Rechtfertigungslehre. Ökumenische Perspektiven. 2 Std. Mo., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mo., 19.10.2020 Ort: Hörsaal 3 Modul 18c	Thönissen
38	Vorlesung: Einführung in die westliche Kirchen- und Theologiegeschichte für orthodoxe Theologiestudierende. 2 Std. (zusammen mit PD Dr. B. Neumann, Dr. M. Hardt, Dr. J. Oeldemann) Di., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Di., 13.10.2020 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut	Thönissen
39	Seminar: Die Idee einer rettenden Gerechtigkeit. Auseinandersetzung mit Jürgen Habermas. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut Modul 15c / 23a.d	Thönissen
40	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Zeit: nach Vereinbarung Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut	Thönissen

Moraltheologie

41	Vorlesung: Einführung in die Moraltheologie. 2 Std. Mo., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr Beginn: Mo., 19.10.2020 Ort: AudiMax Modul 3b Modul 3b	Schallenberg
42	Vorlesung: Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft. 2 Std. Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Fr., 16.10.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 9d Modul 3b	Schallenberg
43	Seminar: Märtyrer – Glaubenszeugen – priesterliche Existenz im 20./21. Jahrhundert. 2 Std. Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Fr., 16.10.2020 Ort: Moraltheologisches Seminar Modul 15c / 23a.d	Schallenberg
44	Lektürekurs: Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem – Von der Banalität des Bösen. 2 Std. Mo., 19.00-20.30 Uhr Beginn: Mo., 12.10.2020 Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum	Schallenberg
45	Kolloquium: Magister/Lizentiat/Promotion. 2 Std. (in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Moraltheologie der Theologischen Fakultät Stettin, Prof. Dr. Gregor Chojnacki) Blockveranstaltung: Fr.-So., 13.-15.11.2020 Ort: Priesterseminar Paradyz, Diözese Grünberg (Polen)	Schallenberg

Christliche Gesellschaftslehre

46	Vorlesung: Einführung in die Christliche Sozialethik – Historische Vergewisserung, soziologische Klärung, systematische Grundlegung. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 04.11.2020 Ort: Universität Paderborn Modul 3c	Wilhelms
47	Seminar: Komplexität und Freiheit. Systemtheorie und die Zukunft der Demokratie. 2 Std. Do., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Hörsaal 1 Modul 15c / 23a.d	Wilhelms
48	Seminar: „Das Soziale“ als Gegenstand der Sozialethik. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Philosophisches Seminar Modul 15c / 23a.d	Wilhelms / Rasche
49	Oberseminar: Aktuelle Herausforderungen Christlicher Sozialethik. 2 Std. Ort und Zeit: nach Vereinbarung	Wilhelms / Wulsdorf / Rasche
50	Kolloquium für Magistranden, Lizentianden, Doktoranden. 1 Std. Ort und Zeit: nach Vereinbarung	Wilhelms

Nähere Informationen zum Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität Paderborn im Kooperationsbereich Wirtschaftsethik finden Sie auf der Homepage des Lehrstuhls für Christliche Gesellschaftslehre.

*VI. Praktische Theologie**Kirchenrecht*

51	Vorlesung: Sakramentenrecht und Verkündigungsrecht. 2 Std. Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 11b	Althaus
52	Seminar: Gläubige wie alle anderen? Besondere Pflichten und Rechte der Kleriker. 2 Std. Blockveranstaltung (Anmeldung bitte bis zum 08.10.2020 im Lehrstuhlbüro) Vorbereitung: Do., 15.10.2020, 14.00 Uhr Ort: Kirchenrechtliches Seminar Modul 15c / 23b.d	Althaus
53	Übung: Kirchliches Dienst- und Ämterrecht. 2 Std. Zeit: nach Vereinbarung Ort: Erzbischöfliches Priesterseminar	Althaus
54	Kolloquium: Aktuelle rechtliche Dokumente des HI. Stuhles. 2 Std. (Anmeldung bitte bis zum 08.10.2020 im Lehrstuhlbüro) Zeit: nach Vereinbarung Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus

Liturgiewissenschaft

55	Vorlesung: Die Feier der Sakramente. Geschichte – Theologie – Praxis. 2 Std. Mo., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mo., 19.10.2020 Ort: Hörsaal 1 Modul 11a	Kopp
56	Vorlesung: Herrenfeste in Woche und Jahr. Geschichte – Theologie – Praxis. 2 Std. Mo., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mo., 19.10.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 11d	Kopp
57	Seminar: Liturgie und Kirchenraum. 2 Std. Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 13.10.2020 Ort: Liturgiewissenschaftliches Seminar	Kopp
58	Oberseminar: Aktuelle Fragen der Liturgiewissenschaft: Promotionsthemen. 2 Std. (in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft an der LMU München) Blockveranstaltungen: 30./31.10.2020 (in München), 22./23.01.2021 (in Paderborn) Persönliche Anmeldung erforderlich	Kopp

Pastoraltheologie

59	Vorlesung: Seelsorge und Sakramentenpastoral. 2 Std. Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Di., 13.10.2020 Ort: Hörsaal 3 Modul 11c	Haslinger
60	Vorlesung: Diakonie – Orientierungen für kirchliches Handeln (Caritaswissenschaft). 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: Mi., 14.10.2020 Ort: Hörsaal 3 Modul 13b	Haslinger
61	Vorlesung: Gemeinde. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: Mi., 14.10.2020 Ort: Hörsaal 3 Modul 21a	Haslinger
62	Seminar: Volksreligiosität – Religion des Volkes. 2 Std. (Anmeldung erforderlich bis 07.10.2020 im Lehrstuhlbüro) Di., 14.15-15.45 Uhr Beginn: Di., 13.10.2020 Ort: Exegetisches Seminar Modul 15c / 23b.d	Haslinger
63	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. Zeit: nach Vereinbarung Ort: Seminarraum 2, Hauptgebäude	Haslinger

Religionspädagogik

64	Vorlesung: Religionsunterricht. 2 Std. Do., 16.15-17.45 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Hörsaal 2 Modul 21b	Kracht
----	--	--------

VII. Sprachkurse

65	Einführung in die lateinische Sprache, Teil I. 5 Std. Mo., 12.05-12.50; Do., 16.30-18.00; Fr., 7.30-9.00 Uhr Beginn: Do., 15.10.2020 Ort: Hörsaal 1	Heuckmann
66	Einführung in die griechische Sprache des Neuen Testaments, Teil I. 5 Std. Mo., 17.15-18.15; Mi., 16.45-18.00; Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: Mi., 14.10.2020 Ort: Hörsaal 1	Stasch
67	Einführung in das biblische Hebräisch, Teil I. 3 Std. Mo., 15.30-17.00; Fr., 16.15-17.00 Uhr Beginn: Fr., 16.10.2020 Ort: Hörsaal 1	Madsen

Nr. 87. Jahresabschluss 2019 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst

Bilanz zum 31. Dezember 2019

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Aktivseite				
1. Barreserve				
a) Kassenbestand			656.900,11	450
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			4.096.065,67	45.149
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	4.096.065,67			(45.149)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00			(0)
b) Wechsel			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig			169.593.120,71	217.403
b) andere Forderungen			4.634.345,66	4.612
4. Forderungen an Kunden			1.443.070.932,48	1.347.636
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	658.869.900,16			(582.168)
Kommunalkredite	91.260.398,62			(100.707)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00			(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00	0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00			(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		344.535.790,18		373.449
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	344.535.790,18			(373.449)
bb) von anderen Emittenten		1.756.060.771,41	2.100.596.561,59	1.886.955
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.501.256.552,65			(1.803.414)
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	0
Nennbetrag	0,00			(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			1.136.384.167,89	1.105.902
6a. Handelsbestand			0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				
a) Beteiligungen			43.421.757,71	43.422
darunter:				
an Kreditinstituten	14.035,55			(14)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.453.050,00	1.453
darunter:				
bei Kreditgenossenschaften	1.400.000,00			(1.400)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
9. Treuhandvermögen			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00	0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			45.282,00	92
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00	0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	0
12. Sachanlagen			20.404.847,43	9.100
13. Sonstige Vermögensgegenstände			2.538.250,87	2.826
14. Rechnungsabgrenzungsposten			348.072,05	543
15. Aktive latente Steuern			51.514.611,00	48.533
Summe der Aktiva			4.978.757.965,17	5.087.525

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Passivseite				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig			0,00	0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			198.478.116,81	49.197
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	438.230.697,60			424.724
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	28.068.657,40	466.299.355,00		29.246
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	2.131.857.414,68			2.166.309
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.634.301.626,16	3.766.159.040,84	4.232.458.395,84	1.905.982
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen			35.311.092,79	44.197
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			0,00	0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			(0)
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			4.302.793,02	6.952
6. Rechnungsabgrenzungsposten			15.883,49	10
6a. Passive latente Steuern			0,00	0
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			454.350,00	389
b) Steuerrückstellungen			778.000,00	0
c) andere Rückstellungen			5.417.425,90	1.671
8. [gestrichen]			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00	0
10. Genussrechtskapital			0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			233.000.000,00	213.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00			(0)
12. Eigenkapital				
a) Gezeichnetes Kapital			6.525.600,00	6.382
b) Kapitalrücklage			0,00	0
c) Ergebnisrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	155.527.281,67			141.824
cb) andere Ergebnisrücklagen	103.500.000,00	259.027.281,67		94.500
d) Bilanzgewinn		2.989.025,65	268.541.907,32	3.142
Summe der Passiva			4.978.757.965,17	5.087.525
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	83.267.783,83			65.316
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	0,00	83.267.783,83		0
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen	0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	135.113.975,54	135.113.975,54		202.527
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00			(0)

Gewinn- und Verlustrechnung 2019

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019				
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		31.488.601,43		29.866
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	12.424.404,79		43.913.006,22	12.911
2. Zinsaufwendungen			1.924.017,36	4.636
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			28.684.057,83	27.116
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.111.079,61	1.111
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0,00	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge			7.213.827,74	7.029
6. Provisionsaufwendungen			2.042.275,63	2.571
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands			0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge			328.839,68	145
9. [gestrichen]			0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		8.937.222,35		7.735
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	293.403,21	1.691.878,32	10.629.100,67	1.488 (289)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			10.013.412,80	8.370
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			3.689.461,28	687
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			64.923,44	83
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			3.837.001,71	3.837.001,71
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			50.442,30	0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			0,00	-50.442,30
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. [gestrichen]			0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			56.674.179,31	53.972
20. Außerordentliche Erträge			0,00	0
21. Außerordentliche Aufwendungen			0,00	0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			13.752.129,63	15.838
darunter: latente Steuern	-2.981.330,00			(1.129)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			-66.975,97	13.685.153,66
24a. Aufwendungen aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			20.000.000,00	15.000
25. Jahresüberschuss			22.989.025,65	23.142
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			22.989.025,65	23.142
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00	0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			0,00	0
			22.989.025,65	23.142
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage			12.000.000,00	12.000
b) in andere Ergebnisrücklagen			8.000.000,00	8.000
29. Bilanzgewinn			2.989.025,65	3.142

Paderborn, den 14.05.2020

Bank für Kirche und Caritas eG
Dr. Richard Böger Jürgen Reineke

Der in gesetzlicher Form erstellte vollständige Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht wurden vom Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Düsseldorf, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (ohne Hinweise) versehen. Die Veröffentlichung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.